Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Mardorf

Stand 20.06.2023

Regierungspräsidium Kassel **Dez. 21.2 - Regionalplanung, Bau- und Wohnungswesen, Wirtschaft** Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel <u>Stellungnahme vom 03.05.2023,</u> <u>Az.: 21/2L - 93d 30/09 b-21346</u> Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung ist im Regionalplan Nordhessen 2009 als Vorranggebiet Siedlung Bestand festgelegt. Gegenüber der Planung bestehen keine regionalplanerischen Bedenken. Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Regierungspräsidium Kassel **Dez. Regionalplanung, Bauleitplanung, Bauaufsicht, Regionalentwicklung** Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel <u>Stellungnahme vom 17.05.2023</u> Eine Einbeziehungssatzung für den Bereich ist nicht möglich. Das Grundstück liegt deutlich im Außenbereich und ist baulich nicht so geprägt, dass die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 ableitbar ist. Im angrenzenden Bereich sind Gartenhäuser, ein Lagerplatz mit Baustoffen und Holz zu finden. In der Begründung wird von einem Wohnhaus gesprochen, was aber in dem Bereich nicht zu finden ist. Möglich wären nach § 34 BauGB dort eine weitere Gartenhütte oder eine Erweiterung des Lagerplatzes. Um dort in dem Bereich Baurecht zu schaffen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Normalverfahren erforderlich.	Das Verfahren wird gem. Abstimmung mit dem FB Bauleitplanung in „Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 6 für den Stadtteil Mardorf zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA)“ und „Aufstellung einer Änderung Nr. 28 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Mardorf zur Ausweisung einer Wohnbaufläche (W)“ geändert.
Regierungspräsidium Kassel **Dez. 26 – Forsten, Jagd** Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel <u>Stellungnahme vom 05.04.2023,</u> <u>Az.: RPKS - 26-88 h 21/82-2021/7</u> Zu der vorgelegten Planung nehme ich als Obere Forstbehörde wie folgt Stellung: Forstrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Gegen die Planung bestehen keine forstrechtlichen Bedenken. Rechtsgrundlage: Hessisches Waldgesetz /HWaldG) vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.02.2022 (GVBl. S. 126).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Regierungspräsidium Kassel **Abt. Umweltschutz** **Dez. 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz** Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel <u>Stellungnahmen vom 19.04.2023,</u> <u>Az.: RPKS - 31.3-61 d 0103/4-2019/12</u> Die durch das Dezernat oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, zu vertretenden Belange werden durch die o. a. Bauleitplanung der Stadt Homberg (Efze) nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Regierungspräsidium Kassel **Dez. 31.5 - Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe** Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel <u>Stellungnahmen vom 05.04.2023</u> **Dez. 31.5 - Kommunales Abwasser, Gewässergüte** Aufgrund der aktuellen Arbeitsauslastung kann keine Stellungnahme erfolgen. **Dez. 31.5 - Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe** Belange werden nicht berührt.	**Dez. 31.5 - Kommunales Abwasser, Gewässergüte** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Dez. 31.5 - Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Regierungspräsidium Kassel **Dez. 34 - Bergaufsicht** Hubertusweg 19 36228 Bad Hersfeld <u>Stellungnahmen vom 05.04.2023,</u> <u>Az.: RPKS - 34-61 d 01/73-2020/10</u> Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o. g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen. Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Kreisausschuss **des Schwalm-Eder-Kreises** **FB 60 - Untere Bauaufsichtsbehörde** Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze) <u>Stellungnahme vom 12.05.2023,</u> <u>Az.: FB 60-S-1038-23-46</u> Gegen die geplante Aufstellung der Einbeziehungssatzung nach § 34 (4) BauGB der Stadt/Gemeinde Homberg bestehen keine baurechtlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Kreisausschuss **des Schwalm-Eder-Kreises** **FB 60.2 - Untere Denkmalschutzbehörde** Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze) <u>Stellungnahme vom 12.04.2023,</u> <u>Az.: FB 60-S-1038-23-46</u> Gegen die geplante Maßnahme bestehen aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Kreisausschuss **des Schwalm-Eder-Kreises** **FB 60.3 - Umwelt** **Untere Wasser- u. Bodenschutzbehörde** Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze) <u>Stellungnahme vom 20.04.2023,</u> <u>Az.: FB 60-S-1038-23-46</u> Aus wasseraufsichtlicher Sicht bestehen gegen die o.a. Planung keine Bedenken. Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete werden nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Kreisausschuss **des Schwalm-Eder-Kreises** **FB 60.3 - Umwelt** **Untere Naturschutzbehörde** Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze) <u>Stellungnahme vom 11.05.2023,</u> <u>Az.: FB 60-S-1038-23-46</u> Im Rahmen der Behördenbeteiligurıg zu der o.g. Innenbereichssatzung nehmen wir zu den von uns zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie folgt Stellung: 1. Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist durch die Einbeziehungssatzung nicht betroffen. 2. Artenschutz gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind im Rahmen der Einbeziehungssatzung zu beachten. 3. Europäisches Netz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist durch die Einbeziehungssatzung nicht betroffen. 4. Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie sind durch die Einbeziehungssatzung nicht betroffen. Hinsichtlich der Eingriffsregelung gem. § 1a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bitten wir folgende	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Anregungen und Hinweise werden beachtet. Diese werden im Bauantragsverfahren noch einmal aufgeführt.

Anregungen und Hinweise zu beachten: 1. Der vorhandene Gehölzbestand außerhalb des direkten Baufeldes ist aus Gründen der Eingriffsminimierung zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die Festsetzungen in der Einbeziehungssatzung „Am Birkenhof“ in der Gemarkung Mardorf gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zum Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen (vgl. § 3.3 der Satzung) sind zu beachten und einzuhalten. 2. Die Vorgaben der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sind zu beachten. 3. Die Vorgaben der oben genannten Einbeziehungssatzung für das Grundstück Gemarkung Mardorf, Flur 7, Flurstück 332/2 sind bei der Umsetzung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Hierbei sind insbesondere die in der Begründung zur Einbeziehungssatzung unter Kap. 7. "Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts" und unter § 3.2 der Satzung verbindlich aufgeführten Pflanzverpflichtungen zur Anpflanzung einer zweireihigen Hecke, in einer Breite von 5 m und einer Länge von 40 m am westlichen Rand des Geltungsbereiches einzuhalten. 4. Die zur naturschutzrechtlichen Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft vorgesehenen Anpflanzungen sind bis zum 31.12.2024 durchzuführen. 5. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten, gegebenenfalls sind Nachpflanzungen vorzunehmen. 6. Die Durchführung der Kompensationsmaßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises schriftlich mitzuteilen und mit aussagekräftigen Fotos/ Belegen zu dokumentieren.	
Der Landrat **des Schwalm-Eder-Kreises** **FB 30.5.1 - Straßenverkehrsbehörde** Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze) <u>Stellungnahme vom 17.04.2023</u> Gegen die Aufstellung der o.g. Einbeziehungssatzung bestehen aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Kreisausschuss **des Schwalm-Eder-Kreises** **FB 37.2 - Vorbeugender Brandschutz** Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze)	

Stellungnahme vom 04.04.2023, Az.: 37.2 - 060/23 Zu der o. g. Bauleitplanung bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Kreisausschuss **des Schwalm-Eder-Kreises** **FB 80 - Wirtschaftsförderung** Parkstraße 6 34576 Homberg (Efze) Stellungnahme vom 17.04.2023 Wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 04.04.2023 sowie die uns übersandten Planunterlagen und teilen Ihnen mit, dass von unserer Seite gegen die Einbeziehungssatzung der Kreisstadt Homberg (Efze) gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, „Am Birkhof“, Gemarkung Mardorf, hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB; in der beschriebenen Form keine Bedenken bestehen. Allerdings ist zu beachten, dass sich die Stadt Homberg im Dorfentwicklungsprogramm befindet. Aus diesem Grunde muss der Magistrat der Stadt Homberg einen Antrag auf Genehmigung der Planungen an die Abteilung „Bewilligungsstelle der Dorf- und Regionalentwicklung, Parkstr. 6, 34576 Homberg (Efze)“ innerhalb des Förderzeitraumes stellen. Dort muss der Antrag separat geprüft werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Ein entsprechender Antrag wurde im Vorfeld der Durchführung der Bauleitplanung von der Stadt Homberg gestellt. Die Genehmigung wurde durch die Dorf- und Regionalentwicklung am 27.01.2022 eteilt.
Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) Hans-Scholl-Straße 6 34576 Homberg (Efze) Stellungnahme vom 12.05.2023, Az.: 22.2-HR-02-06-03-02-B-2023#029 Im Rahmen der Beteiligung des Amtes für Bodenmanagement Homberg (Efze) als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die von dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden von der o. g. Bauleitplanung nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Deutsche Telekom Technik GmbH **Technik Niederlassung Südwest – PTI24 Fulda** **Team Breitband 2** Philipp-Reis-Straße 4 35398 Gießen Stellungnahme vom 04.04.2023 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich zurzeit noch keine Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch die Telekom ist zurzeit nicht geplant. Zur Versorgung des neuen Gebäudes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Zur Erstversorgung der neuen Gebäude wenden Sie sich an die Bauherrenberatung unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 330 1903 oder unter www.telekom.de/umzug/bauherrenberatung .	
Hessen Mobil **Straßen- und Verkehrsmanagement** Leuschnerstraße 73 34134 Kassel Stellungnahme vom 12.04.2023 Gegen die o.g. Einbeziehungssatzung bestehen seitens Hessen Mobil keine Bedenken. Die Erschließung findet gesichert über Stadtstraßen statt und der überörtliche Verkehr wird der K 26 zugeführt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
TenneT TSO GmbH Bernecker Straße 70 95448 Bayreuth Stellungnahme vom 05.04.2023 Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich **keine** Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf Stellungnahme vom 08.05.2023, Vorgangsnummer: EG-62750 Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Wasserverband-Gruppenwasserwerk **Fritzlar-Homberg** Davidsweg 36 34576 Homberg (Efze) Stellungnahme vom 18.04.2023 Gegen die Einbeziehungssatzung bestehen unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis beachtet.

Hinweis: die Erschließung des Flurstücks 332/2 hat durch Anschluss an die Trinkwasserversorgungsleitung in der Straße „Am Birkenhof“ zu erfolgen.	
Koordinierungsbüro für **Raumordnung und Stadtentwicklung** Kurfürstenstraße 9 34117 Kassel Stellungnahme vom 16.05.2023 Wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden. Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Gemeindevorstand **der Gemeinde Knüllwald** Hauptstraße 7 34593 Knüllwald Stellungnahme vom 24.04.2023 Zu Ihren o.g. Planungen werden seitens der Gemeinde Knüllwald weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Magistrat **der Stadt Felsberg** Steinweg 4 34587 Felsberg Stellungnahme vom 12.04.2023 Gegen die o.g. Einbeziehungssatzung der Kreisstadt Homberg (Efze) bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Belange der Stadt Felsberg sind nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.